



Sachbearbeitung BS- Bildung und Sport

Datum 04.09.2013

Geschäftszeichen BS 211/40-Se/hö

Beschlussorgan Schulbeirat

Sitzung am 22.10.2013 TOP

Behandlung öffentlich

GD 334/13

---

Betreff: Regenbogenschule, Grundschule  
Schulversuch "Grundschule ohne Noten"

Anlagen:

**Antrag:**

Vom Schulversuch "Grundschule ohne Noten" Kenntnis zu nehmen.

Gerhard Semler

---

Genehmigt:

BM 2,OB,ZS/F

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	<b>Derzeit nicht bezifferbar, die Schulleitung geht von keinen Mehrkosten aus</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

---

### 1. Ausgangslage

Die Regenbogenschule GS führte im Schuljahr 2012/13 126 Schüler/-innen in 6 Klassen. Der Anteil der Schüler/-innen mit Migrationshintergrund betrug 22%.

Im Schuljahr 2013/14 werden voraussichtlich 139 Schüler/-innen in 6 Klassen geführt. Der Anteil der Schüler/-innen mit Migrationshintergrund wird vorbehaltlich der amtlichen Schulstatistik rd. 20% betragen.

### 2. Aktuelle Situation

Die Regenbogenschule wird **ab dem Schuljahr 2013/14** als Modellschule am Schulversuch "Grundschule ohne Noten" teilnehmen, der an 10 Grundschulen in Baden-Württemberg, davon fünf im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule, stattfinden wird. Dies wurde der Schulleitung der Regenbogenschule zum Ende des Schuljahres 2012/13 vom Kultusministerium mitgeteilt, nachdem sich die Regenbogenschule um dieses Projekt beworben hatte. Voraussetzung für die Teilnahme war neben einem Antrag auch die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz und des Elternbeirats der Regenbogenschule. Der Bewerbung liegt auch ein differenziertes **pädagogisches Konzept** zur Darstellung der Leistungsmessung und Leistungsbewertung sowie zur Rückmeldung über die Leistungsentwicklung der Grundschüler/-innen anstelle der Noten zu Grunde.

Dieser Schulversuch ist Grundlage einer **Ausnahme** der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) vom 5. Mai 1983.

**Ziel** des Schulversuchs gem. § 22 SchulG ist die Erprobung der Effizienz schulischen Arbeitens mit oder ohne Noten bzw. alternativer Rückmeldeformen.

Der Schulversuch soll im Schuljahr 2013/14 zunächst in den jahrgangsgemischten Klassen 1 / 2 und im Folgejahr in den Jahrgangsstufen 3 / 4 aufgenommen werden.

Die Teilnahme am Schulversuch ist **freiwillig**. Ziel der Regenbogenschule ist es, innerhalb des Schulversuchs "Grundschule ohne Noten" anzustreben, dass die Art der alternativen Leistungsbewertung für alle Schüler/-innen während des laufenden Schuljahres gleich gelten soll. Dabei wird auf die bereits erarbeitete Grundlage alternativer Leistungsrückmeldung in der Eingangsstufe Bezug genommen und als einheitliches Prinzip für alle Klassenstufen weiterentwickelt, um den Schulversuch somit in die Gesamtkonzeption der Regenbogenschule zu integrieren.

Die Leistungsrückmeldung wird über halbjährliche Lernentwicklungsgespräche, Kompetenzraster

bzw. Führen eines Portfolios erfolgen.

Für die Lehrkräfte wird während des Schulversuchs dennoch eine doppelte Buchführung erforderlich sein, was sich aus der Notwendigkeit ergibt, falls Schüler/-innen in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Grundschule ziehen.

Um den Eltern und Sorgeberechtigten eine Transparenz hinsichtlich des Schulversuchs und des gesamten Konzepts zu bieten, wird zu Beginn jedes Schuljahres und in allen Klassenstufen eine ausführliche **Elterninformation** durch die Schulleitung stattfinden.

Die erste Elterninformation bezüglich des Schulversuchs "Grundschule ohne Noten" wurde bereits am 18.07.2013 beim Elternabend der neuen Erstklässler/innen erteilt. Weitere Informationen folgen bei den Elternabenden der Klassen 2 - 4 zu Beginn des neuen Schuljahres 2013/14.

Der Schulversuch dauert **4 Jahre**. Es ist vorgesehen, dass der Schulversuch evaluiert wird.

Die Schulleitung der Regenbogenschule wird in der Sitzung des Schulbeirats ergänzende Ausführungen, insb. zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts zu diesem Schulversuch machen.

Im Rahmen dieses Schulversuchs entstehen keine Mehrbelastungen für den Schulträger, weshalb keine förmliche Zustimmung durch den Schulträger gem. § 22 Absatz 2 a.E. SchulG notwendig ist.